

G 1.1 Evidenzbasierung bei digitalen Gesundheitsanwendungen – DVG im Sinne der Patient*innen überarbeiten

Antragsteller*in: Kirsten Bock (KV Plön)

Änderungsantrag zu G 1

Von Zeile 66 bis 69:

Rahmen der Regelversorgung verordnet werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ~~Belange des Datenschutzes bei der Zulassung entsprechender Anwendungen strengstens berücksichtigt werden.~~ datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die technische Implementierung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzziele Transparenz, Nichtverkettbarkeit und Intervenierbarkeit, bei der Zulassung entsprechender Anwendungen erfüllt sind. Persönliche Patient*innendaten, gerade in der psychotherapeutischen Behandlung, sind

Begründung

Das DVG verweist nur lapidar auf "Datenschutz und Datensicherheit" ohne konkretere Vorgaben zu machen. Aber auch das Datenschutzrecht gibt nur allgemeine Handlungsanweisungen und überläßt die Bestimmung und Auswahl geeigneter Maßnahmen den Herstellern. Bei der Umsetzung spielen dann in erster Linie Kostengesichtspunkte und die Bedürfnisse der Hersteller die entscheidende Rolle. Ob die Maßnahmen ausreichend sind, wird - wenn überhaupt - erst bei einer Kontrolle überprüft. Für eine Datenschutzkontrolle bestehen aber (noch) keine verbindlichen Verfahren. Zudem ist zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Einwirkung auf die Anwendung in der Regel nicht mehr oder nur aufwendig möglich. Daher fallen Anpassungen dann so sparsam wie möglich aus - in der Regel zu Lasten der Anwender. Sollen die Patienten im Mittelpunkt einer digitalen Anwendung stehen, so sind im Gesetz zumindest rudimentäre Vorgaben zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen vorzusehen; Denn bei der Prüfung der IT-Sicherheit, geht es nicht in erster Linie um die Sicherheit der Anwendenden, sondern um die Interessen der Hersteller und Krankenkassen. Maßnahmen, die Transparenz, Nichtverkettbarkeit und Intervenierbarkeit gewährleisten, rücken den Anwender in den Fokus.